



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Juli 2015

Epidemie

8114

Art. 1 Deckungsumfang / Voraussetzungen der Leistungspflicht

Versichert sind die möglichen finanzielle Folgen (Art. 3 ZB) der in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Infektionskrankheiten (Art.2 ZB). Die Massnahmen gegen die Verbreitung der Infektionskrankheiten müssen durch die zuständigen schweizerischen oder liechtensteinischen Behörden angeordnet sein und sich auf gesetzliche Grundlage stützen. Die finanziellen Folgen derartiger Massnahmen werden auch ohne behördliche Massnahmen vom Versicherungsschutz durch die Branchen Versicherung umfasst, wenn die Massnahmen vom Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft in Spiez (ABZ) empfohlen und von der Branchen Versicherung schriftlich genehmigt werden.

Art. 2 Liste der massgeblichen, meldepflichtigen Infektionskrankheiten

Die Branchen Versicherung versichert bestimmte finanzielle Folgen (vgl. Art.3 ZB) folgender **meldepflichtiger** Infektionskrankheiten:

2.1 Durch Lebensmittel und kontaminiertes Wasser übertragbare Infektionserkrankungen

- Typhus abdominalis
- Paratyphus
- Reisediarrhoe (Enterotoxinogene E-Coli, Shigellen, Salmonellen, Campylobacter, Rota-Viren, Entero-Viren)
- Bakterielle Lebensmittelvergiftungen (Staph.aureus, C.perfringens, B.cereus)
- Cholera
- Botulismus
- Listeriose
- Brucellosen (M. Bang, Malta-Fieber, Febris undulans)
- Yersiniose
- Hepatitis A
- Toxoplasmose

2.2 Durch andere Mechanismen übertragbare Infektionskrankheiten

- Adenovirale Infektionen
- Antrax (Milzbrand)
- Arboviren Infektionen (FSME: Zeckencephalitis, haemorrhagische Fieber, Gelbfieber, Dengu)
- Borreliose (Lyme-Krankheit)
- Clostridium estertheticum
- Diphtherie
- Echinokokkose
- Fleckfieber (Rickettsiosen)
- Haemorrhagische virale Fieber (Ebola-, Marburg-, Lassa-Virus-Infektionen)
- Hepatitis B, -C, -Delta, -E
- Herpes simplex
- Konjunktivitis (akute bakterielle-, Chlamydien-, Gonokokken-, entero- und adenovirale (Kerato-) Konjunktivitis)
- Legionellose

- Leptospirosen
- Lungenentzündungen (Mycoplasmen, Pneumocystis carinii)
- Malaria
- Masern
- Maul- und Klauenseuche
- Meningitis epidemische (bakteriell, viral)
- Mononucleosis infectiosa
- Mumps
- Mykobakteriosen (Tuberkulose, Lepra)
- Ornithose
- Pertussis
- Pest
- Poliomyelitis
- Q-Fieber
- Röteln
- Scharlach
- Spezifische Staphylokokken-Infektionen
- Beta-haemolytische Streptokokken-Infektionen
- Tetanus
- Tollwut
- Trachom
- Trichinellose
- Tuberkulose
- Tularämie
- Zytomegalie

2.3 Milben und Schwabenkäfer

Mitversichert ist auch der Befall von Milben und Schwabenkäfern.

Die Aufzählung (Art. 2.1 bis Art. 2.3 ZB) ist abschliessend. Der Erregernachweis ist durch ein vom Bundesamt für Gesundheit anerkanntes Institut zu erbringen bzw. zu bestätigen.

Art. 3 Versicherte finanzielle Folgen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten

Auf der Basis von Art. 1 ZB werden folgende finanzielle Folgen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten (vgl. Art. 2 ZB) versichert, soweit sie auf **behördlich individuell verfügte** oder vom Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft in Spiez (ABZ) **individuell empfohlene** und von der Branchen Versicherung **schriftlich genehmigte** Massnahmen zurückzuführen sind:

- Ausfall von Einkommen infolge teilweiser oder vollständiger Betriebschliessung (vgl. Art. 4 ZB).
- Schäden infolge teilweiser oder vollständiger Vernichtung oder Aufbereitung von Waren (vgl. Art. 5 ZB).
- Verlust durch Tätigkeitsverbot von Beschäftigten im versicherten Betrieb (vgl. Art. 6 ZB).
- Zusätzliche Kosten (vgl. Art. 7 ZB). Werden lediglich Betriebseinrichtungen vom Befall von Milben oder Schwabenkäfer betroffen, entfällt das Erfordernis der behördlich verfügten Massnahmen. Für die Übernahme der daraus entstehenden Desinfektionskosten wird jedoch die schriftliche Genehmigung durch die Branchen Versicherung vorausgesetzt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Art. 4 Einkommensausfall infolge teilweiser oder vollständiger Betriebschliessung

Als Ausfall gelten die messbaren finanziellen Folgen einer Massnahme gemäss Art. 1 ZB, die im Einzelfall erlassen bzw. genehmigt wird (vgl. Art. 2 ZB) und die zu einer teilweisen oder vollständigen Betriebschliessung oder Quarantäne führt.

Einer Schliessung stellt die Branchen Versicherung den Umstand gleich, dass der versicherte Betrieb begründeterweise nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, wegen im einzelnen Fall verfügten Tätigkeitsverboten an Betriebsangehörigen.

Versicherungsschutz besteht – soweit die Voraussetzungen von Art. 1 ZB erfüllt sind – auch für die finanziellen Folgen:

- eines individuell behördlich verfügten Verbots von Kundenlieferungen.
- einer individuell behördlich verfügten Schliessung zudienender oder abnehmender Betriebe in der Schweiz oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten (sogenannte Rückwirkungsschäden).
- eines Verbots von Festanlässen und Absagen von Militäreinquartierungen als unmittelbare Folge der Ausbreitung einer versicherten Krankheit.
- eines behördlich verfügten Badeverbots in Gewässern, an die der versicherte Betrieb angrenzt.

Für die Bemessung des Ausfalls gilt die Zeitspanne zwischen dem Wirksamwerden der Massnahme (vgl. Art 1 ZB) und der Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit, längstens aber 100 Tage, als zu entschädigende Haftzeit (Verzögerungen der Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit infolge behördlicher Auflagen werden nicht entschädigt).

Für diese Zeit ist der Unterschied festzustellen zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Bruttogewinn. Letzterer wird auf der Basis von vergleichbaren Perioden und unter Berücksichtigung seither eingetretener wesentlicher Veränderungen beim versicherten Betrieb ermittelt. Umstände, welche die Entwicklung des Bruttogewinns auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten (z.B. bei Saisonbetrieben oder bei rezessiven Einflüssen), werden bei der Schadensberechnung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus vergütet die Branchen Versicherung die nachgewiesenen Kosten für geeignete schadenmindernde Aufwendungen zur völligen oder teilweisen Aufrechterhaltung des versicherten Betriebes.

Im Rahmen der Versicherungssumme vergütet die Branchen Versicherung die nachgewiesenen Aufwendungen für vermehrte Werbung und Massnahmen zur Rückgewinnung von Kunden bis zu 10% der Versicherungssumme, in jedem Fall aber bis maximal CHF 100 000.00.

Art. 5 Teilweise oder vollständige Vernichtung oder Aufbereitung von Waren

Die Branchen Versicherung vergütet, für die Folgen der Vernichtung bzw. Behandlung versicherter Waren (vgl. Abs. 3), die aufgrund einer Massnahme im Sinne von Art. 1 und Art. 3 ZB oder im Einzelfall gestützt auf gesetzliche Vorschriften gegen die Verbreitung bestimmter Infektionskrankheiten (Art. 2 ZB) erlassen bzw. genehmigt wird:

- den Wertunterschied der versicherten Waren vor und nach dem Schadenfall, wobei als Berechnungsgrundlage bei eingekauften Waren der Einstandspreis gilt, bei selbst hergestellten und verarbeiteten Waren zuzüglich der Gestehungskosten.
- die Schadenminderungskosten, insbesondere solche, die der gesetzlich zulässigen Wiederaufbereitung von infizierten Waren (vgl. Art. 3 ZB) dienen, wozu auch das Umfüllen, Reinigen und Neuverpacken zählen.

Als versicherte Waren gelten Rohstoffe, die der Verarbeitung dienen, fertige und sich in Verarbeitung befindliche Erzeugnisse sowie alle übrigen im versicherten Betrieb vorhandenen Materialien, Hilfsstoffe und verwertbaren Abfälle. Diese Waren müssen die amtliche und eine allfällige freiwillige Fleischschau unbeanstandet passiert haben, d.h. als bankwürdig erklärt worden sein. Versichert sind auch bereits an Dritte verkaufte bzw. ausgelieferte Waren, die zurückgerufen werden müssen, sofern für deren Ersatz kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet. Die Entschädigung für bereits an Dritte ausgelieferte Waren ist pro Schadenereignis auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

Für in EU-Länder exportierte Waren, deren Vernichtung wegen Gefahr epidemischer Folgen durch die zuständige ausländische Behörde im Einzelfall verfügt wird, vergütet die Branchen Versicherung bis 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch CHF 100 000.00.

Art. 6 Tätigkeitsverbot von Beschäftigten

Bei Vorliegen einer Massnahme im Sinne von Art. 1 bis 3 ZB und wenn gleichzeitig eine oder mehrere im versicherten Betrieb beschäftigte Personen aufgrund einer ausgebrochenen oder drohenden Infektionskrankheit (vgl. Art. 2 ZB) gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung nicht mehr arbeiten dürfen und mit einem individuellen Tätigkeitsverbot belegt werden, vergütet die Branchen Versicherung während längstens 90 Tagen eine Tagesentschädigung in der Höhe von 1/365 des aktuellen AHV-pflichtigen Jahresgehalts bzw. für den Arbeitgeber oder dessen Gattin 1/365 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung. Der maximal versicherte bzw. versicherbare AHV-Jahreslohn pro Person beträgt CHF 300 000.00.

Während der Dauer einer individuell angeordneten teilweisen oder vollständigen Schliessung des versicherten Betriebes wird keine individuelle Tagesentschädigung gemäss Abs. 1 ausgerichtet; in diesem Falle erfolgt die Entschädigung nach den Grundsätzen von Art. 4 ZB. Fallen im versicherten Betrieb derartig viele Personen unter ein Tätigkeitsverbot, dass der versicherte Betrieb vernünftigerweise nicht aufrechterhalten werden kann, so wird die Tagesentschädigung ebenfalls gemäss den Grundsätzen von Art. 4 ZB errechnet.

Haben andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) Leistungen an mit einem Tätigkeitsverbot belegte Personen des versicherten Betriebes – inkl. Arbeitgeber und dessen Ehefrau – zu erbringen, so vergütet die Branchen Versicherung in Ergänzung dazu nur die Differenz bis zur Höhe des tatsächlich ausfallenden versicherten Verdienstes.

Art. 7 Zusätzliche Kosten und Aufwendungen

Bei einer Massnahme im Sinne von Art. 1 ZB versichert die Branchen Versicherung nachstehende Kosten und Aufwendungen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in Art. 2 ZB erwähnten Infektionskrankheit bzw. als unmittelbare Folgen dagegen ergriffener Massnahmen entstehen:

- Ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) von im versicherten Betrieb tätigen Personen, inkl. Arbeitgeber und dessen Gattin sowie mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, soweit diese nicht durch andere Versicherer getragen werden.
- Impfungen von im versicherten Betrieb tätigen Personen; des Betriebsinhabers und dessen Familienangehörigen.
- Untersuchungen und Kontrollen des versicherten Betriebs.
- Desinfektion des versicherten Betriebs und von Transportmitteln.
- Vernichtung, Abtransport und Deponie von Waren, Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs.
- Schäden, die als Folge der Desinfektion bzw. Reinigung an Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs entstehen zum Neuwert und an Räumlichkeiten des versicherten Betriebs zum Zeitwert. Bei Teilschäden werden – sofern die Reparaturkosten den Neu- bzw. Zeitwert nicht übersteigen – höchstens die Wiederherstellungskosten entschädigt.

Pro Schadenfall vergütet die Branchen Versicherung bei einer Versicherungssumme bis CHF 400 000.00 maximal CHF 20 000.00. Beträgt die Versicherungssumme mehr als CHF 400 000.00, wird pro Schadenfall maximal 5% der Versicherungssumme entrichtet. In jedem Fall werden nur die ausgewiesenen Kosten und Aufwendungen entschädigt. Die Gesamtentschädigung aus einem Schadenereignis, inkl. ausgewiesene Kosten und Aufwendungen, kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten.

Art. 8 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- die der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen, Beauftragten und Arbeitnehmenden durch Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Anordnungen oder Nichtbeachtung derartiger Vorschriften und Anordnungen verursachen oder vergrössern.

- die durch Elementarereignisse, Blitzschlag und Erdbeben verursacht werden. Als Elementarereignisse gelten: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- infolge kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult), Sabotage, Terrorakten und den dagegen ergriffenen Massnahmen, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur sowie künstlicher Erdbewegungen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- infolge von Rückstau aus der Kanalisation, Grundwasser, periodischem bzw. wiederholtem Ansteigen und Überborden von Gewässern.
- im Zusammenhang mit der Ableitung des eigenen Betriebswassers.
- durch lebende Tiere bzw. an lebenden Tieren.
- an und durch Waren, die von einer in- oder ausländischen Behörde anlässlich einer amtlichen bzw. freiwilligen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkung tauglich erklärt werden; dies gilt auch für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- an und durch Waren infolge zu hoher Keimzahl (gemäss veterinärmedizinischen Richtlinien), ohne dass eine meldepflichtige Infektionskrankheit (Art. 2 ZB) vorliegt.
- an und durch Waren deren Infizierung erst nach Verfall des Verkaufsdatums festgestellt wurde.
- an und durch Waren infolge mikrobiellen Verderbs.
- infolge irgendwelcher Krankheiten in allen möglichen Ausprägungen wie z.B. BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Geschlechtskrankheiten, Influenza (Grippe), ausgenommen die abschliessend aufgezählten Infektionskrankheiten gemäss Art. 2 ZB
- bei blossem Verdacht des Vorliegens einer in Art. 2 ZB erwähnten Krankheiten.
- an Waren die während des Transports kontaminiert werden.

Art. 9 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Die Branchen Versicherung innert 24 Stunden mittels Telefon, Telefax oder E-Mail zu benachrichtigen.
- Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn behördliche oder veterinärmedizinische Massnahmen empfohlen oder voraussichtlich verfügt werden.
- Der Branchen Versicherung jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten.
- Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.
- Während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Branchen Versicherung zu befolgen.
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Die fachtechnische Beratung im Schadenfall (Schadenminderung und -ermittlung) wird durch die Qualitätskontroll- und Beratungsstelle des ABZ in Spiez gewährleistet (Tel. Nr. 033 650 81 81, Fax 033 654 41 94).

Art. 10 Ermittlung von Schaden und Entschädigung

In Ergänzung zu Art. 17 AVB gelten folgende Regelungen:

- Der Schaden wird durch die Vertragsparteien selbst ermittelt, bei mangelnder Einigung durch einen gemeinsam bestellten Experten oder mittels Sachverständigenverfahren. Bei Schliessung des Betriebs oder von Betriebsteilen wird die von der Branchen Versicherung zu bezahlende Zeitspanne

(Haftzeit) aufgrund der in der Fleischwirtschaft anerkannten Grundsätze und Erfahrungen durch die Qualitätskontroll- und Beratungsstelle des ABZ in Spiez festgelegt.

- Der Unterbrechungsschaden bei einer Betriebsschliessung wird grundsätzlich am Ende der vom Versicherer zu entschädigenden Zeitspanne (Haftzeit; vgl. Art. 4 Abs. 3 ZB) festgestellt, abgerechnet und ausbezahlt. Bei Warenschäden und bei besonderem Aufwand für Kosten kann im gegenseitigen Einvernehmen die Schadenermittlung schon vorher eingeleitet werden.
- Soweit die Branchen Versicherung Entschädigung geleistet hat, gehen Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zustehen, auf die Branchen Versicherung über.
- Sind durch andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) für das Schadenereignis unter denselben Titeln Leistungen zu erbringen, so beschränkt sich die Leistung der Branchen Versicherung auf die Differenz zwischen den durch diese Versicherer zu erbringenden Leistungen einerseits und dem tatsächlich eingetretenen, nachgewiesenen Schaden andererseits. Die maximale Leistungspflicht der Branchen Versicherung in quantitativer Hinsicht ist beschränkt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

Art. 11 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8114_05_D